

Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131, Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

§ 4a (neu)

Ersatzmitglieder

¹ Die Ratsmitglieder können sich bei einer Abwesenheit von zwischen 3 und 6 Monaten durch ein Ersatzmitglied vertreten lassen.

² Mit Ausnahme abweichender Bestimmungen kommen dem Ersatzmitglied während der Dauer der Vertretung sämtliche Rechte und Pflichten der ordentlichen Ratsmitglieder zu.

³ Steht bereits vor Beginn der Abwesenheit fest, dass diese die Dauer gemäss Abs. 1 erreichen wird, kann das Ersatzmitglied ab dem 1. Tag der Abwesenheit eingesetzt werden.

⁴ Als zulässig gilt ein Abwesenheitsgrund, wenn er durch einen der folgenden Umstände verursacht ist:

- a. Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub resp. Elternurlaub;
- b. Stillzeit;
- c. längerdauernde Krankheiten;
- d. unfallbedingte Absenzen;
- e. weitere Abwesenheiten mit der genannten Zeitdauer, sofern sie unvermeidbar sind und nicht im Belieben des einzelnen Ratsmitglieds liegen.

⁵ Die Bestimmung der Vertretung erfolgt gemäss § 44a des Gesetzes über die politische Rechte.

⁶ Ersatzmitglieder übernehmen nicht automatisch allfällige Sitze des zu vertretenden Ratsmitglieds in den ständigen Kommissionen.

§ 16a Abs. 3

³ Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- k. **(neu)** Sie entscheidet über Anträge für die Einsetzung eines Ersatzmitglieds.

II.

Der Erlass SGS 120, Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 7. September 1981 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

§ 44a (neu)**Ersatzmitglieder im Landrat**

¹ Bei befristeter Abwesenheit eines Landratsmitglieds erklärt die Landeskanzlei, nach Genehmigung des Antrags durch die Geschäftsleitung des Landrats, die Ersatzkandidatin oder den Ersatzkandidaten gemäss § 44 Abs. 1 für die Dauer der Abwesenheit zum Ersatzmitglied.

² Kann oder will eine Ersatzkandidatin oder ein Ersatzkandidat das Amt als Ersatzmitglied nicht antreten, gelten die Bestimmungen von § 44 Abs. 2 und § 45 Abs. 1 und 2 sinngemäss.

³ Ein Verzicht einer Ersatzkandidatin oder eines Ersatzkandidaten auf das Amt als Ersatzmitglied bedeutet nicht auch den Verzicht auf ein allfälliges Nachrücken gemäss § 44.

⁴ Kann der Sitz weder durch eine Ersatzkandidatin oder einen Ersatzkandidaten noch durch Wahlvorschlag besetzt werden, bleibt der Sitz für die Dauer der Abwesenheit unbesetzt.

⁵ Gemeinden mit einer ausserordentlichen Gemeindeorganisation können in der Gemeindeordnung ein analoges System der Ersatzmitgliedschaft vorsehen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin:

die Landschreiberin: Heer Dietrich